



OTIF/RID/RC/2021/33
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/33)

25. Juni 2021

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

Antrag der Sekretariate der OTIF und der UNECE

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Zum neuen Unterabschnitt 1.1.4.7 für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden, werden kleinere Änderungen vorgeschlagen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2021/9 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/9
informelles Dokument INF.24 der Gemeinsamen Tagung im März 2021
OTIF/RID/RC/2021-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2021 wurde ein neuer Unterabschnitt 1.1.4.7 für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten

von Amerika (DOT) zugelassen wurden, aufgenommen (siehe OTIF/RID/RC/2021-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II):

"1.1.4.7 Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

1.1.4.7.1 *Einfuhr von Gasen*

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in «Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations» (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut und geprüft wurden und für die Beförderung in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 zugelassen sind, dürfen vom Ort des zeitweiligen Aufenthalts am Endpunkt der Transportkette zum Endverbraucher befördert werden.

Der Absender für die RID/ADR-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.7.1».

1.1.4.7.2 *Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen*

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in «Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations» (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut wurden, dürfen nur zum Zweck der Ausfuhr in Länder, die keine RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien sind, befüllt und befördert werden, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- a) Die Befüllung des Druckgefäßes erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des «Code of Federal Regulations of the United States of America» (Bundesgesetzbuch der Vereinigten Staaten von Amerika).
- b) Die Druckgefäße müssen gemäß Kapitel 5.2 gekennzeichnet und bezettelt sein.
- c) Für die Druckgefäße gelten die Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.6.12 und 4.1.6.13. Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen sie nach Ablauf der Frist befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen.
- d) Der Absender für die RID/ADR-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.7.2»."

2. In Zusammenhang mit der Verabschiedung dieser Texte für das ADR wurde bei der 109. Tagung der WP.15 (Genf, 4. bis 7. Mai 2021) festgestellt, dass in den Absätzen 1.1.4.7.1 und 1.1.4.7.2 d) in Bezug auf den Begriff "Absender für die RID/ADR-Beförderung" eine Klarstellung erforderlich ist. Die Sekretariate erklärten sich bereit, der Gemeinsamen Tagung im September 2021 einen diesbezüglichen Antrag zu unterbreiten.

Absender für die RID/ADR/-Beförderung

3. Sowohl in Absatz 1.1.4.7.1 als auch in Absatz 1.1.4.7.2 d) wird der "Absender für die RID/ADR-Beförderung" erwähnt, der im Beförderungspapier einen besonderen Vermerk anbringen muss.
4. Der Begriff "Absender" ist in Abschnitt 1.2.1 definiert. Im gesamten Text des RID/ADR/ADN wird auch nur dieser Begriff ohne irgendwelche Zusätze verwendet.
5. In Absatz 1.1.4.7.2 d), der die Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen regelt, bezieht sich der "Absender für die RID/ADR-Beförderung" auf den in Abschnitt 1.2.1 definierten "Absender".
6. Für den Absatz 1.1.4.7.1, der die Einfuhr von Gasen behandelt, gelten die Vorschriften für die Beförderung in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2. Für Beförderungen nach Absatz 1.1.4.2.1 gilt der Unterabschnitt 5.4.1.1.7. Der Unterabschnitt 5.4.1.1.7 verlangt einen Eintrag im Beförderungspapier, ohne dass spezifiziert wird, wer diesen Eintrag vorzunehmen hat. Die Sekretariate stellen sich die Frage, ob der zweite Unterabsatz des Absatzes 1.1.4.7.1 notwendig ist. Wenn dieser zweite Unterabsatz beibehalten wird, sollte der Begriff "Absender für die RID/ADR-Beförderung" präzisiert werden.

Angaben im Beförderungspapier

7. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit enthält das Kapitel 5.4 RID/ADR/ADN alle Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, und zwar auch in den Fällen, in denen bereits in der ursprünglichen Vorschrift der zusätzlich erforderliche Vermerk enthalten ist.
8. Der für vom DOT zugelassene Druckgefäße erforderliche Vermerk im Beförderungspapier sollte aus Gründen der Vollständigkeit in Kapitel 5.4 erwähnt werden. Um Verdoppelungen von Vorschriften zu vermeiden, könnte wie im Unterabschnitt 1.1.4.2 über eine Bemerkung ein Hinweis auf den entsprechenden Absatz in Kapitel 5.4 erfolgen.

Anträge

- 1.1.4.7.1** Im Text gemäß Bericht OTIF/RID/RC/2021-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II den letzten Unterabsatz streichen.
- 1.1.4.7.2** Im Text gemäß Bericht OTIF/RID/RC/2021-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II den Absatz d) streichen.
- 1.1.4.7** Nach dem Absatz 1.1.4.7.2 folgende Bemerkung hinzufügen:
"Bem. Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 siehe auch Absatz 5.4.1.1.23."
- 5.4.1.1** Einen neuen Absatz 5.4.1.1.23 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- "5.4.1.1.23 Sondervorschriften für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden**
Bei Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 ist im Beförderungspapier zu vermerken:
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.1» bzw.
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.2».